



Satzung der Gemeinde Leegebruch

über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Vorsitzenden der Fraktionen, des Bürgermeisters sowie seines Stellvertreters

Aufgrund der § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen (KomAEV) für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 31.07.2001 (GVBl. II, S. 542) sowie § 4 Abs. 2 Brandenburgisches Besoldungsgesetz in der Fassung vom . 31. August 1995 (GVBl. I, S. 238) i.V.m. mit der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) vom 01. Dezember 1994 (GVBl. II, S. 991) zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 28.12.2001 (GVBl. II, S. 638) hat die Gemeindevertretung am 21. Februar 2002 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Im Folgenden gilt für die Amts- oder Mandatsbezeichnung die weibliche Form, wenn das jeweilige Amt oder Mandat von einer Frau ausgeübt wird.

Inhalt:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter
- § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung
- § 4 Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister und seinem Stellvertreter
- § 5 Sitzungsgelder
- § 6 Verdienstaufschlag
- § 7 Reise- und Fahrkostenerstattung
- § 8 Zahlungsbedingungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstausfalls sowie Reise- und Fahrkostenerstattung. Sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Sitzungsgeld.
2. Mitglieder der Gemeindevertretung im Sinne dieser Satzung sind der hauptamtliche Bürgermeister und die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder.
3. Der hauptamtliche Bürgermeister und sein Stellvertreter erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung.
4. Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt monatlich **68,00 €**

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wird für
 - a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von **270,00 €**
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung in Höhe von **68,00 €** gewährt.
2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von bis zu **50 v.H.** der Aufwandsentschädigung die der Vertretene in diesem Zeitraum zu beanspruchen hätte. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 4 Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister und seinem Stellvertreter

- Eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung wird für
- a) den hauptamtlichen Bürgermeister in Höhe von **115,00 €**,
 - b) seinen Stellvertreter in Höhe von 35 v. H. der Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters gezahlt.

§ 5 Sitzungsgeld

Sitzungsgeld wird bei Teilnahme an Sitzungen:

- | | |
|---|----------------|
| a) der Gemeindevertretung je Gemeindevertreter | 13,00 € |
| b) des Ausschusses je Ausschussmitglied | 13,00 € |
| c) für sachkundige Einwohner | 13,00 € |
| d) der Ausschüsse für den Versammlungsleiter, in der Regel der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) Pkt. a) dieser Satzung gezahlt wird, zusätzlich | 13,00 € |
| e) für einen zulässigen Vertreter, wenn dieser die Vertretung ausübt, anstelle des Mitgliedes | 13,00 € |

gewährt.

§ 6 Verdienstausschlag

1. Auf Antrag ist Mitgliedern der Gemeindevertretung ein geltend gemachter Verdienstausschlag nach den näheren Bestimmungen des § 13 KomAEV zurückzuerstatten.
Wenn ein Anspruchsberechtigter ohne Arbeitgeber seinen Verdienstausschlag nicht glaubhaft nachweisen kann, sind höchstens **10,00 €** je Stunde zu zahlen.
2. Der Verdienstausschlag wird lediglich für Sitzungszeiten zwischen 8.00 – 19.00 Uhr, danach nur in begründeten Ausnahmefällen – wie Schichtarbeiter bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit – erstattet.

§ 7 Reise- und Fahrkostenerstattung

1. Die Erstattung der Fahrkosten und die Vergütung von Reisekosten erfolgt nach Maßgabe des § 14 KomAEV auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Erfolgt die Gewährung von Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen, so wird Sitzungsgeld nach § 5 nicht gewährt.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.
2. Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 3 und 5 wird jeweils für den vollen Monat des Beginns und des Endes der Tätigkeit gewährt. Die Aufwandsentschädigung nach § 4 beträgt, falls der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht für jeden Tag des Bestehens ein Dreißigstel der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung.
3. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

4. Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch den Berechtigten nicht ausgeübt, so wird für die über die drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt, wenn der Bürgermeister oder sein Stellvertreter über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten seine Tätigkeit nicht ausübt.
5. Grundlage der Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Unterschrift auf dem Teilnehmerverzeichnis.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.